

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.03.2027	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Linz am Rhein, Am Kon- vikt 10, 53545 Linz am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rheinbreitbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
180/400	an der Wohnung im Erdgeschoß und dem Speicher sowie Raum im Hanggeschoß und der Garage,	an den PKW-Stellplätzen vor der Ga- rage, an der Terrasse und an der Grundstücksteilsfläche, im Plan blau schraffiert, am Raum über der Innentreppe zwischen Einheiten Nr. 1 und 2 auf Niveau Wohnung Nr.2	4140

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Rheinbreitbach	Flur 16 Nr. 134/15	Gebäude- und Freifläche Eifelblick 19, 53619 Rheinbreitbach	1.095

Zusatz: im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4139 bis Blatt 4141); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15.Juni 1994 (UR.Nr.2064/94 B Notar Broß in Bonn); übertragen aus Blatt 2666 ; eingetragen am 02.11.1994.

Verkehrswert: 250.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.